50. 1. Erstredt sich die Haftungsborschrift des Art. 131 BeimBers. auch auf Pflichtverletzungen solcher Behrmachtsangehörigen, die nur zur Erfüllung ihrer Behrpflicht im Heere bienen?

- 2. Jur Gorgfaltspflicht des Führers eines Wagens mit hinterradbremie.
- 3. Schließt Allgemeinüblichkeit bie Berlegung verkehrß= erforberlicher Sorgfalt auß?

WeimBerf. Art. 131. BGB. §§ 276, 839. Reichshaftungsgeset vom 22. Mai 1910 § 1 Abs. 3.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1939 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. K. (Kl.). III 51/39.
 - I. Landgericht Ratibor.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 17. August 1936 erhielt der Gefreite G. in C. den Befehl, zusammen mit den ihm beigegebenen Soldaten S. und Sch. auf einem zweispännigen Wehrmachtfahrzeug, einem mit hinterradbremse versehenen Leiterwagen, aus dem Magazin Stroh zur Kaserne zu holen. Der Weg hat nirgends Gefälle. Als G. mit dem hochbeladenen Kuhrwerk vorschriftsmäßig im Schritt auf der rechten Seite die Abolf-Hitler-Straße zurückfuhr, schlug das Handpferd, mahrscheinlich infolge eines schmerzhaften Insettenstichs, plöplich mit dem linken Hinterbein über die Deichsel, und beide Pferbe gingen mit dem Bagen burch. G. flog von seinem Sit oben auf dem Stroh zur Erbe und wurde, die Rügel in der Hand behaltend, noch etwa 30 m auf bem Pflaster mitgeschleift, mußte die Rügel bann aber lossassen. Seine beiben Begleiter, die hinter ihm auf bem Stroh faffen, liefen sich sofort hinten bom Wagen herunter. Sch. lief noch eine Strede hinter dem Wagen her, um ihn zu überholen und den Pferden in die Rügel zu fallen, mußte jedoch diesen Versuch aufgeben. Das Gelvann rafte weiter und überfuhr die Chefrau des Rlägers, die einen Milchandel betreibt und auf einem dreirädrigen Lieferwagen mit Tretantrieb in berselben Richtung die Straße hinunter zu ihrem in der Bahnhofstraße gelegenen Milchfäuschen Milch bringen wollte. Sie wurde verlett und das Dreirad zertrummert. Der Rläger macht das Reich für den Schaden verantwortlich, und zwar, soweit es für die insofern ohne Beschränkung auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässige Revision allein noch in Frage kommt, unter dem Gesichtspunkte der Haftung für Amtspflichtverletzung. Er fordert teils aus eigenem Recht, teils mit Ermächtigung seiner Frau aus deren Recht mit der Mage die Befreiung von den Forderungen des Arztes für die Behandlung und zweier Verwandten für Pflege seiner verletzten Frau, ferner Erstattung von Kosten einer im Geschäft seiner Scheftau notwendig gewordenen Hilfsperson, die Lieferung eines gebrauchsfähigen Dreirades, Zahlung eines angemessenenSchmerzensgesdes für die Verletzte und Ersat des Schadens, der seiner Scheftau durch Verminderung ihrer Erwerdsfähigkeit entstanden ist und noch entstehen wird. Der Beklagte bestreitet die Ansprüche nach Grund und Höhe.

Das Landgericht hat die Mage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen den bezeichneten Magegrund durchgreisen lassen. Es hat dem Antrag auf Lieserung eines Dreirades stattgegeben und unter Borbehalt der Entscheidung über den Antrag auf Ersat des künstigen Schadens und über die Kosten des Rechtsstreits — die übrigen Anträge dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, insoweit auch die Sache zum Betragsversahren an das Landgericht zurückberwiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung und zur Zurückberweisung.

Aus den Gründen:

... Sachlichrechtlich erblickt das Berufungsgericht eine in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt am 17. August 1936 gegenliber der Ehefrau des Alägers begangene schuldhafte Amispflichtverletung, für die nach Art. 131 WeimBerf. in Verbindung mit § 839 BGB. das verklagte Reich die Berantwortlichseit tresse, in dem Verhalten sowohl des Gefreiten G. als auch seiner beiden Begleitpersonen, der Soldaten S. und Sch. Es legt ihnen als ursächliches Verschulden für den Unfall lediglich zur Last, daß die am Wagen zwischen den Hinterrädern befindliche Kurbelbremse nicht benutzt worden ist. Damit die Bremse im Notfalle jederzeit sosort habe angezogen werden können, sei, so führt es aus, G. als Wagensührer verpslichtet gewesen, ständig eine seiner Begleitpersonen dem Wagen solgen zu lassen, und habe eine jede von diesen von sich aus als ihre Pslicht erkennen müssen, zum mindesten abwechselnd hinterherzugehen.

Die Revision erhebt Bebenken schon bagegen, die Haftungsvorschrift des Art. 131 WeimBerf. auf Pflichtverletzungen von solchen Wehrmachtsangehörigen zu erstreden, die nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht im Heere dienen, ohne als Offiziere oder Unteroffiziere, wenn auch nur des Beurlaubtenstandes, eine beamtenähnliche Stellung einzunehmen. Die Bedenken sind unbegründet. Vorgesetztenstellung,

auf welche die Revision Gewicht legt, bildet überhaupt keine not= wendige Eigenschaft eines mit öffentlicher Gewalt bekleibeten Beamten. Ebensowenig beschränkt sich die erwähnte Haftungsvorschrift auf Amtspflichtverletzungen von Berufssoldaten. Das zeigt mit aller Deutlickfeit der Wortlaut des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBI. S. 798), das, soweit es die allaemeine Haftungsvorschrift ber Weimarer Verfassung im einzelnen ergänzt, in Geltung geblieben ift. In seinem § 1 Abs. 3 sind den Reichsbeamten schlechthin "Bersonen bes Soldatenstandes" ohne jede Einschränkung gleichgestellt worden. Ausgenommen hatte die Borschrift nur die Angehörigen des damaligen Bayerischen Kontingents. Diese in den früheren verfassungsrechtlichen Zuständen des Reichs begründete einzige Ausnahme hatte lediglich einen Teil des ehemaligen Heeres betroffen, jedoch den im übrigen ohne Einschränkung gezogenen Kreis der Versonen des Soldatenstandes nicht berührt. Ihre Bedenken vermag die Revision auch nicht durch die weitere Erwägung zu stüten. daß, wie sie annimmt, die Absicht des Reichshaftungsgesetzes nur dahin gegangen sei, die im § 839 BGB. ausgesprochene Haftbarkeit der Beamten auf das Reich zu übertragen, nicht aber auch dahin, den Kreis der Versonen, für deren in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangene Amtspflichtverletzungen das Reich haften solle, über die vom § 839 betroffenen Beamten hinaus zu erweitern. Ob die Annahme zutrifft, braucht nicht untersucht zu werden. Selbst wenn das Reichshaftungsgesetz mit der Einbeziehung der Personen des Soldatenstandes den dem § 839 BGB. zugrunde liegenden Beamtenbegriff nur hat klarlegen und nicht hat erweitern wollen, so läßt doch die allgemeine Fassung des Gesetzes teinen Zweifel, daß dieser Begriff sämtliche Wehrmachtsangehörigen ausnahmslos mit umfaßt. Auch die Revision hat zugeben müssen, daß, nachdem der Abgeordnete Brunstermann bei Beginn der Beratung des Gesetzes am 5. Mai 1909 die unterschiedslose Einbeziehung aller Versonen des Goldatenstandes als seine Auffassung von der Absicht der Gesetzesvorlage erklärt hatte (f. 12. Legislaturperiode des Reichstages Sten. Ber. S. 8317 Sp. 2), im weiteren Berlaufe der Reichstagsverhandlungen ein Aweifel daran nicht mehr geäußert worden ist. So ist denn auch in der Rechtsbrechung des Reichsgerichts niemals ein derartiger Aweisel laut geworden (RGA. Bd. 104 S. 286, Bd. 105 S. 230 und 338, 385. 107 S. 270, 385. 108 S. 387, 385. 134 S. 237, 385. 156 S. 401

und oft). Daß die Borschrift des Reichshaftungsgesetzes alle Soldaten im Auge hat, wird außerdem durch das Gesetz über die Beschränkung der Rüdgriffshaftung der Soldaten vom 7. April 1937 (RGB1. IS. 443) bestätigt, das von Soldaten schlechtsin ohne jede Einschränkung spricht. Soldaten aber sind nach § 21 Ubs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Rai 1935 (RGB1. IS. 609) die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, und dazu gehören nach dessen § 7 Ubs. 1 Ar. 1 auch und in erster Reihe die Wehrpslichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpslicht.

Rechtlich bedenkenfrei ist weiter die Feststellung des Verufungsgerichts, daß sich die beteiligten drei Soldaten beim Holen des Stroße in Ausübung andertrauter öffentlicher Gewalt befunden haben. Sie kamen einem dienstlichen Besehle nach und führten eine Handlung öffentlicher Fürsorge aus. Das aus dem Magazin zur Kaserne gesahrene Stroh diente, wie ohne weiteres angenommen werden darf, zur Besriedigung notwendiger Bedürsnisse der Wehrmacht und war insosen zur Erhaltung oder Förderung der militärischen Verwendungsfähigseit der Truppe ersorderlich (KGB. Bd. 108 S. 387, 388).

Berletten sie bei Ausführung ihres Auftrages, selbst ohne Ubertretung besonderer gesetlicher ober dienstlicher Schutvorschriften, nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmung des § 823 BGB. Körper, Gesundheit ober Eigentum eines anderen Teilnehmers am Strafenverkehre, so verletten sie eine ihnen den Berkehrsteilnehmern gegenüber obliegende Amtspflicht. Sie werden baber nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, ohne weiteres dadurch entschuldigt, daß sie auf dienstlichen Befehl gehandelt haben. Eine ihnen zur Last fallende Amtspflichtverletung durch fehlerhafte Ausführung der aufgetragenen Diensthanblung würde nur dann nicht vorliegen, wenn gerade diese Art der Ausführung ihnen ausdrücklich anbefohlen gewesen wäre. War jedoch, wie im vorliegenden Falle, keine besondere Art der Ausführung anbesohlen worden, so mußte die Diensthandlung so ausgeführt werden, wie es der Berkehr erforderte. Daß ichon der Gebrauch bes für die Ausführung des Auftrags zur Berfügung gestellten Wagens fehlerhaft gewesen ware, weil er nur mit einer hinterradbremse versehen war, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt und offenbar nicht feststellen können. Im übrigen würde für die Haftbarkeit des Beklagten ohne Bedeutung sein, ob die Schaden verursachende Amispflichtverletzung von demienigen, der eine aufgetragene Diensthandlung fehlerhaft ausführt, ober von seinem Dienstvorgesetzten, der die sehlerhafte Ausführung besohlen hatte, begangen worden ist.

Dagegen ist das Berusungsurteil nach zwei anderen Richtungen zu beanstanden. (Nachdem ein Mangel der Feststellung des urfächlichen Zusammenhangs erörtert ist, wird die Verschuldensfrage erörtert. Dabei heißt es:)

Der Umstand, daß, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf Rr. 76 der Heeressahrvorichrift 465/5 vom 5. Oftober 1935 betont, eine bom Bod aus zu bedienende Bremse die Sicherheit des Fahrers erhöht haben würde, hat bei der Beantwortung der Berschuldensfrage auszuscheiben. Ein Leiterwagen, wie er für die Anfuhr von Stroh allein zwedmäßig war, besitt feinen Bod. Außerdem schreibt Nr. 70 bieser Fahrvorschrift für Heeresfahrzeuge, also für Fahrzeuge, die im Flachland ebenso wie im gebirgigen Gelände benutbar sein müssen, nur das Vorhandensein irgendeiner Bremsvorrichtung vor, schließt also die Anbringung der bei Leiterwagen üblichen Hinterradbremse nicht aus. Auch die zur Zeit des Unfalls in Geltung gewesene Reichs-Strafenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457) verlangt in § 10 nur eine "ausreichenbe Bremfe", "die mahrend ber Fahrt" — nicht während des Fahrens — "leicht bedient werden kann", und nach der Ausführungsanweisung zu ihr vom 29. September 1934 (MGBl. I S. 869ssa.) gilt an Fuhrwerken als ausreichende Bremse auch die von hinten zu bedienende Hinterradbremse (Spindelbremse). Rach § 31 ber Strafenvertehrs-Ordnung, ber den höheren Berwaltungsbehörden die Genehmigung von Ausnahmen gestattet, in Verbindung mit der Ausführungsanweisung kann sogar allgemein gestattet werben, von der im § 10 vorgeschriebenen Anbringung einer Bremse in ebenen ländlichen Gegenden abzusehen. Auch mit Inkrafttreten der heute geltenden Straßenverkehrs-Rulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (KBBl. I S. 1215), auf die das Berufungsgericht zur Stütung seiner Ansicht verweist, hat sich, wie § 65 Abs. 2 und 6, § 70 ergeben, an diesem Rechtszustande nichts Wesentliches geändert.

Mit der Bemerkung, es sei sinnlos, eine Bremse zu verlangen, aber keine Bedienung, trägt das Berusungsgericht nichts zur Beantwortung der Verschuldensfrage bei. Wesentlich bleibt allein, in welchem Umfange die Bedienung der Hinterraddremse durch die im Berkehr erforderliche Sorgsalt (§ 276 BGB.) geboten war. Muß bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgsalt stets jemand

dem Wagen solgen, um jederzeit im Notsalle die Hinterradbremse anziehen zu können, oder war diese Vorsicht wenigstens unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles notwendig? Das Berufungsgericht bejaht den ersten Teil der Frage, geht aber offensichtlich nicht soweit, auch das Schrittsahren eines Wagens mit Hinterraddremse zu sordern, sondern scheint bei erlaubter schnellerer Gangart der Pferde eine Ausnahme zuzulassen, weil dann das hinterhersausen hinter dem Wagen kaum durchsührdar sein würde. Mit der Schnelligkeit eines Fuhrwerks nimmt dessen Gefährlichkeit jedoch unzweiselhaft zu, müßte mithin die jederzeitige Möglichkeit einer Bedienung der hinterraddremse um so mehr gedoten sein. Schon das deutet darauf hin, daß die Aufsassung des Berufungsgerichts, eine der Begleitpersonen des Wagensührers G. hätte dem Wagen solgen müssen, nicht richtig sein kann.

Das Berufungsgericht verkennt den eigentlichen Awed ieder Bremse. Sie dient im allgemeinen nur dazu, wie es in der vom Berufungsgericht angeführten Nr. 70 der Heeresfahrvorschrift heifit. "ben Pferden das Aufhalten zu erleichtern". Das erscheint in der Hauptsache notwendig, wenn die Straße abschüssig ist oder wird. Dann ist die Bremse anzuziehen, damit der Wagen, der sonst von den Pferden vielleicht nicht gehalten werden kann, nicht abrollt und Gelpann und Ladung ebenso wie den sonstigen Straßenverkehr in Gefahr bringt. Die im Berkehr erforberliche Sorgfalt ist baber in aller Regel beobachtet, wenn der Führer eines Fuhrwerks mit hinterradbremse, sobald er an eine abschüssige Wegestrecke gelangt, anhält. die Bremse anzieht und erst mit angezogener Bremse weiterfährt. Steht ihm eine Begleitherfon zur Berfügung, fo wird er fie zwedmäßig mit dem Anziehen der Bremse beauftragen. Dagegen verlangt die Sicherheit des Verkehrs die Mitnahme einer Begleitperson nicht. und die tägliche Erfahrung zeigt, daß selbst hochbeladene Erntefuhren ohne Gefährdung des Verkehrs regelmäßig vom Wagenführer allein ohne Begleitperson bedient werben.

Gine erhöhte Vorsicht erscheint allerdings dann geboten, wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich starker oder lärmender Straßenverkehr stattsindet oder aus irgendeinem sonstigen Grunde damit zu rechnen ist, daß die Pferde unruhig werden oder scheuen. Dann aber wird der Wagensührer oder seine etwaige Begleitperson zweckmäßig nicht hinter dem Wagen solgen, um jederzeit zum Anziehen der

Bremse bereit zu sein, sondern in Sobe ber Bferde geben und sie am Rügel fassen. Daher hat auch der vom Berufungsrichter misbilliate Berfuch des nach dem Durchgeben der Pferde vom Wagen sofort abgestiegenen Reugen Sch., den Wagen laufend zu überholen und an die Pferde zu gelangen, durchaus der Sachlage entsprochen. Andererseits ist es, wie der vom Berufungsgericht vernommene Sachverständige erklärt hat, dem Sch. in der Tat nicht zuzumuten aewesen, dem durchgehenden Gespann zu folgen und im Laufen noch die Bremse anzuziehen. Ein derartiger Bersuch hätte kaum Erfola versprochen, auf jeden Kall aber den Sch, in ernste Gefahr gebracht. Die Bremse ist eben weder geeignet noch dazu bestimmt, plöklich durchgehende Bierde zum Stehen zu bringen. Daß jedoch im vorliegenden Falle zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Borsicht überhaubt ein Anlak vorhanden war, ist nicht ersichtlich. Das Rubrwerk fuhr im Schritt: die Pferde besaken, wie nach dem Ergebnis der landgerichtlichen Beweisaufnahme im zweiten Rechtsgange nicht mehr bestritten worden ist, keine besonderen Untugenden und waren an den Strafenverkehr gewöhnt; die Wegstrecke hatte nirgends Gefälle, und daß auf der Straße der kleinen Kreisstadt C., die, wie gerichtsbekannt, wenig über 10000 Einwohner zählt, ein außergewöhnlicher Verkehr geherrscht hätte, ist nicht behauptet worden. Nach allebem wird die Entscheibung von der Begründung des Berufungsurteils nicht getragen.

Die Haftung kann aber zur Zeit auch noch nicht verneint werden, sondern es bleibt erneut zu prüsen, ob sich der Wagensührer G. nicht dadurch eine sür den Unsall der Ehefrau des Alägers ursächliche Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen, daß er seinen Sit oben auf dem hochgeladenen Stroh gewählt hat. Dieser von Ansang an erhobene Vorwurf ist vom Kevisionsgegner mit besonderer Sindringsichteit ausrechterhalten worden. Das Verusungsgericht hat sestgekellt, daß der Sit allgemein üblich ist, und deshalb in der Wahl des Sites kein Verschulden des G. gesehen. Sine Allgemeinüblichkeit ergibt aber sür sich allein noch nicht die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und im vorliegenden Fall um so weniger, als das Verusungsgericht wohl nur eine nach Ort oder Gegend begrenzte allgemeine Ublichkeit hat seststellen wollen; jedenfalls ist es in anderen Gegenden üblich, daß der Führer eines derartigen, hochbeladenen Wagens mit der Leine in der Hand nebenher

geht. Es erscheint in der Tat nicht zweiselsstrei, od der Führer des Wagens die Pferde von dem hohen Sitz auf dem dis zu einem gewissen Grade nachgiebigen und unter Umständen der Gesahr des Kutschens ausgesetzten Stroh so in der Hand behalten konnte, wie es die Sicherheit des Verkehrs im allgemeinen erforderte. Die Frage wird ohne Anhörung eines Sachverständigen kaum zu beantworten sein, und dasselbe gilt für die weitere Frage, ob, wenn die verkehrsersorderliche Sorgsalt verletzt sein sollte, die Fahrlässisseit im vorliegenden Falle für den Unsall auch ursächlich gewesen ist. . . .